



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 11. Juli 2023
Aktenzeichen JUMRVI-1327-12/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien
- Referate 15.1 und 15.2 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -
- Abteilung 9 -

nachrichtlich:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und In-
tegration, Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus, Baden-Württemberg

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg

Verwaltungsgerichte
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Sigmaringen

 Ausländerrecht;

Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen über das Programm
„Neustart im Team (NesT)“ im Resettlement-Verfahren

Anlagen

Aufnahmeanordnung nebst Hinweisen

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 9. Mai 2019 wurde das Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT - staatlich - gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“ offiziell vorgestellt. Das NesT-Programm wird gemeinsam verantwortet vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Programm wurde zum 1. Januar 2023 als reguläres Aufnahmeprogramm des Bundes verstetigt.

Die Auswahl der Personen für das NesT-Programm und deren Aufnahme erfolgt unter den Voraussetzungen des Resettlement-Verfahrens auf Grundlage der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG. Die jeweils gültige Resettlement-Aufnahmeanordnung findet Anwendung, wenn und soweit in dieser ergänzenden Anordnung keine spezifischen Regelungen für NesT getroffen werden.

Wir bitten um Weiterleitung an die unteren Ausländerbehörden und Aufnahmebehörden Ihres Regierungsbezirks.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin